

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Sollnes über einen Entwässerungsgraben in die Vils durch die Stadt Vilseck

Die Stadt Vilseck hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Stadt Vilseck hat Anfang der 2000er Jahre im Ortsteil Sollnes die Abwasserbeseitigung neu geregelt. Die Ortschaft wurde dabei im Trennsystem erschlossen.

Hierbei wurden die bestehenden Entwässerungssysteme unverändert bestehen lassen und dienen nun ausschließlich zur Entwässerung des Regenwassers innerhalb der Bebauung, sofern nicht am Entstehungsort breitflächig versickert wird.

Dabei soll aller gefasste Niederschlag dem geplanten Regenklär- und Rückhaltebecken ($V = 60 \text{ m}^3$) auf dem Grundstück Fl.Nr. 877, Gemarkung Schlicht, welches noch nicht erbaut ist, zur Reinigung und Pufferung zugeleitet werden. Zum Schutz des Gewässers ist eine Umsetzung nach wie vor notwendig.

Anschließend wird daraus das gedrosselte Regenwasser in einen Entwässerungsgraben auf der Fl.Nr. 878, Gemarkung Schlicht, eingeleitet.

Für das Einleiten des Abwassers wurde der Stadt Vilseck mit Bescheid vom 04.03.2004 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2024 befristet ist.

Da die Abwasserbeseitigung weiter so betrieben werden soll, hat die Kommune auf der Basis der bisherigen Erlaubnis zugrundeliegenden Unterlagen eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Die gesamten häuslichen Abwässer aus dem Ortsteil werden seit Fertigstellung mittels Abwasserpumpwerk dem Kanalnetz vom Ortsteil Schlicht zugeführt und weiter zur Kläranlage abgeführt.

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024 im Rathaus in Vilseck, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Vilseck unter folgender Internetadresse <http://www.vilseck.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Vilseck oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;

4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vilseck, 02.08.2024
Stadt Vilseck



Hans-Martin Schertl,
1. Bürgermeister

Aushang ab: 05.08.2024
Abgenommen am: